

B e g r ü n d u n g

Archiv

Eigentum der Plankammer

I

Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 15 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. April 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 493) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Straßenfläche aus. Im Flächennutzungsplan sind nördlich und südlich des Plangebiets Grünflächen und Außengebiete, zwischen der Glashütter Landstraße und der Susebek und im Verlauf des Brillkamp Wohnbaugesbiet und südlich in Höhe des Grützmühlenweges Flächen für Arbeitsstätten dargestellt.

III

Das Plangebiet umfaßt überwiegend vorhandene landwirtschaftlich genutzte Grünflächen und teilweise bereits vorhandene Straßenflächen. Auf einigen der angrenzenden Flurstücke befinden sich ein- bis zweigeschossige Wohngebäude unterschiedlicher Entstehungszeit, ein landwirtschaftliches Betriebsgebäude, ein Gewerbebetrieb und eine Volksschule.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um notwendige Flächen für den Bau des Äußeren Straßenringes zu sichern, der von Blankenese über Lurup, Eidelstedt, Schnelsen, Niendorf, Langenhorn, Hummelsbüttel, Poppenbüttel und Rahlstedt nach Bergedorf führt.

Im Bereich des Plangebiets ist der Äußere Straßenring mit jeweils zwei durch einen Grünstreifen unterschiedlicher Breite voneinander getrennten Richtungsfahrbahnen geplant, die an den Kreuzungen um Abbiegespuren aufgeweitet werden. Ferner sind auf beiden

Seiten Rad- und Gehwege sowie Schutzstreifen und soweit erforderlich Haltespuren vorgesehen. Bei dem Äußeren Straßenring handelt es sich um eine anbaufrei zu haltende Straße. Nach Ausbau des Straßenzuges wird ein Abschnitt des Brillkamps, etwa in Höhe der Flurstücke 1295, 177 und 176 verlegt. Bei den anderen einmündenden bzw. kreuzenden Straßen sind Verbreiterungen nur für die Glashütter Landstraße und den Poppenbüttele Weg vorgesehen.

Die im Bereich der Flurstücke 1055 und 1056 vorhandene Baumgruppe bleibt ganz erhalten, während ein kleiner Teil des Knicks beseitigt werden muß. An der Kreuzung Glashütter Landstraße können eine Baumreihe und ein Baum aus einer Gruppe nicht berücksichtigt werden. Am Brillkamp bleiben auf der Nordseite eine landschaftsbestimmende Baumgruppe vor Haus Nr. 49 und zwei Bäume an der Einmündung Rehagen erhalten. Auf der Südseite müssen drei Eichen gefällt werden.

Das Plangebiet steht unter Landschaftsschutz. Hier gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Hummelsbüttel vom 8. Juli 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 162).

IV

Als Straßenflächen sind etwa 71 600 qm (davon neu etwa 52 000 qm) ausgewiesen. Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch teilweise durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Teilflächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.